



Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

Kapitel 14: Die Verwaltung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](http://urn.nbn.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:hbz:466:1-82212)

Abteilungen, 7 Kraftfahr-Abteilungen, 7 Fahr-Abteilungen, 7 Sanitäts-Abteilungen.

An der Spitze eines jeden Wehrkreises steht der Kommandeur der Infanterie-Division als Befehlshaber. An der Spitze der Gruppenkommandos stehen Generäle als Oberbefehlshaber.

Auch die deutsche Seemacht ist durch den Versailler Vertrag sehr stark eingeschränkt. Die Gesamtstärke darf 15 000 Mann nicht übersteigen, wobei 1500 Offiziere eingerechnet sind. Auch ist vorgeschrieben, welche Menge und welche Art Schiffe gehalten werden dürfen. Gestattet sind nur sechs kleine Linienschiffe, sechs kleine Kreuzer, zwölf Zerstörer und zwölf Torpedoboote, Unterseeboote überhaupt nicht.

Hauptliegehafen für die gesamten Seestreitkräfte ist Wilhelmshaven, für die Streitkräfte der Ostsee Kiel. Kommandanturen sind in Pillau, Swinemünde, Cuxhaven, Wilhelmshaven, Borkum stationiert; das Marinearsenal befindet sich in Kiel, die Marinewerft in Wilhelmshaven.

Rapitel 14: Die Verwaltung.

Erster Abschnitt: Die Behörden und Organe der Selbstverwaltung.

An der Spitze der Reichsverwaltung steht die Reichsregierung. Die obersten Verwaltungsbehörden des Reiches sind die folgenden Reichsministerien, von denen jedes unter der Leitung eines dem Reichstag verantwortlichen Ministers steht:

1. Das Reichsministerium des Auswärtigen (Auswärtiges Amt). Ihm obliegt die Pflege der Beziehungen zu den ausländischen Staaten, die Vertretung der auswärtigen Angelegenheiten und der Verkehr mit den Gesandten oder Konsuln der fremden Staaten.

2. Das Reichsministerium des Innern. Es hat alle Angelegenheiten der inneren Politik und Verwaltung zu bearbeiten, die nicht besonderen Ministerien zugesiesen sind.

3. Das Reichsfinanzministerium. Dieses Ministerium hat den Haushaltspunkt des Reiches aufzustellen und seine Innehaltung zu überwachen. Ihm fällt zu die Ausführung des Friedensvertrages, die Verwaltung

von Steuern und Zöllen sowie die Regelung der Staatsfinanzen.

4. Das Reichswirtschaftsministerium. Es ist nach dem Kriege neu geschaffen und hat wirtschafts-politische Angelegenheiten z. B. des Handels, Handwerks und Mittelstandes zu erledigen.

5. Das Reichsarbeitsministerium. Es erledigt die Aufgaben des Reiches auf dem Gebiete des Rechts, des Schutzes und der Wohlfahrt der arbeitenden Bevölkerung. Ihm obliegt weiter das Wohnungswesen und die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen.

6. Das Reichsjustizministerium. Seine Aufgabe ist die Rechtspflege und der Rechtsschutz.

7. Das Reichswehrministerium. Alle Angelegenheiten der Heeres- und Marineleitung fallen ihm zu.

8. Das Reichspostministerium. Post-, Telegraphen-, Fernsprechverwaltung und Funkwesen sind ihm unterstellt.

9. Das Reichsverkehrsministerium. Es hat die Verwaltung der Wasserstraßen, des Luft- und Kraftfahrtwesens. Über die Eisenbahnen, deren Verwaltung durch das Reichsbahngesetz vom 30. August 1924 der „Deutschen Reichsbahn“ übertragen ist, hat es nur noch die Reichsaufsicht.

10. Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Es erledigt die Angelegenheiten der Ernährung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei.

11. Das Reichsministerium für die besetzten Gebiete. Ihm obliegen alle Angelegenheiten der besetzten Gebiete.

Außer den Ministerien bestehen noch die folgenden obersten Reichsbehörden, Reichsanstalten und Reichskommissionen:

1. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches zur Überwachung der gesamten Reichshaushaltstsführung.

2. Der Reichsschuldenausschuss für die Aufsicht über alle der Reichsschuldenverwaltung übertragenen Geschäfte, die Überwachung der An- und Aussertigung, Einziehung und Vernichtung der Noten der Reichsbank, die Aussertigung und Ausgabe der Reichsklassenscheine.

3. Die Reichsschuldenverwaltung zur Verwaltung der Reichsschulden.

4. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte als Träger der Angestelltenversicherung (siehe dort).

5. Die Reichsrayonkommision, die endgültig entscheidet über die Beschränkungen, denen die Benutzung des Grundeigentums innerhalb der Rayons der ständigen Befestigungen unterliegt.

6. Der Reichssparkommissar, der im Benehmen mit dem Reichsfinanzministerium den gesamten Haushalt und die Haushaltsführung der einzelnen Ministerien durchzuprüfen und der Reichsregierung Gutachten über das Ergebnis der Prüfung zu erstatten und Vorschläge zu machen hat für Ersparnisse im Haushalt, für Verbilligung und Vereinfachung der Verwaltung.

Die wichtigsten Zentralbehörden in Preußen sind:

1. Das Ministerium des Innern. Es ist die Zentralbehörde für die gesamte innere Verwaltung. Ihm untersteht das Presse- und Versicherungswesen, die Polizei und die Landjägerei.

2. Das Justizministerium. Ihm obliegt die Rechtspflege und die Justizverwaltung.

3. Das Finanzministerium. Zu dessen Ressort gehören die finanziellen Angelegenheiten Preußens, der Haushalt, die Steuern und die Hochbauabteilung.

4. Das Ministerium für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung. Seine Aufgabe ist die Förderung der Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung.

5. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Es verwaltet alle Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft.

6. Das Ministerium für Handel und Gewerbe. Es ist zuständig für die Angelegenheiten des Handels und Gewerbes und für Schiffahrts- und Eisenbahnfragen.

7. Das Ministerium für Volkswohlfahrt. Ihm obliegt das Gesundheitswesen, das Wohnungs- und Siedlungswesen, die Jugendwohlfahrt und die soziale Fürsorge.

Des weiteren haben wir als Zentralbehörden den Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten, Disziplinargerichtshof, Oberrechnungskammer des Oberverwaltungsgerichts.

Preußen zerfällt in 12 Provinzen mit 35 Regierungsbezirken. Jede Provinz ist eine in sich geschlossene Abteilung der staatlichen Verwaltung, zugleich aber, wenn

auch unter staatlicher Oberaufsicht, Selbstverwaltungsorgan mit den Rechten einer juristischen Person (Provinzialverband). Die Aufgaben der Provinz als Selbstverwaltungskörper liegen auf dem Gebiet des Landarmen-, Irren-, Taubstummen-, Idioten- und Blindenwesens einschließlich der Fürsorgeerziehung, des Hebammenwesens, der Feuer- und Invalidenversicherung, der Landesmelioration, des Wegebaues usw. Die Provinz übt die Selbstverwaltung durch den Provinziallandtag, Provinzialausschuss und Landeshauptmann aus. Der Provinziallandtag wird in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf vier Jahre gewählt. Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Gesamtbevölkerungszahl der Provinz, beträgt aber mindestens 30. Der Provinziallandtag vertritt den Provinzialverband nach außen, stellt die für ihn maßgebenden Verwaltungsgrundsätze auf und wählt die höheren Provinzialbeamten, auch den Landeshauptmann und den Provinzialausschuss, und entsendet Vertreter in den preußischen Staatsrat. Der Provinzialausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und sieben bis dreizehn Mitgliedern und dem Landeshauptmann. Der Provinzialausschuss hat die Beschlüsse des Provinziallandtages vorzubereiten und auszuführen, ferner bestellt er einen Vertreter als Reichsratsmitglied. Die staatliche Verwaltung der Provinz führt der Oberpräsident. Ihm zur Seite steht der Provinzialrat, der aus 6 Mitgliedern und dem Oberpräsidenten als Vorsitzenden besteht. Seine Zustimmung ist erforderlich bei Polizeiverordnungen des Oberpräsidenten. Er entscheidet ferner über Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksausschüsse.

Die Regierungsbezirke der Provinz Hessen-Nassau sind — ausnahmsweise — nicht nur staatliche Verwaltungsbezirke, sondern auch kommunale Verbände. Deshalb hat die Provinz neben dem Provinziallandtag noch zwei Kommunallandtage (in Kassel und Wiesbaden).

Die hohenzollern'schen Lande stehen jetzt den Provinzen gleich. An der Spitze steht ein Regierungspräsident mit dem Sitz in Sigmaringen.

Die Stadt Berlin ist aus der Provinz Brandenburg ausgeschieden und zu einem besonderen Verwaltungsbezirk erhoben. Sie ist der Staatsaufsicht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg unterstellt.

An der Spitze eines Regierungsbezirkes steht ein Regierungspräsident, der dem Oberpräsidenten unter-

geordnet ist. Er führt unter Mitwirkung des Bezirksausschusses die Aufsicht über die Kreise und Stadtgemeinden. Dem Bezirksausschuss gehören zwei von der Regierung auf Lebenszeit ernannte und vier vom Provinzialausschuss gewählte Mitglieder an, ferner der Regierungspräsident als Vorsitzender. Er ist Verwaltungsgericht und Beschwerdeinstanz gegen Beschlüsse der Kreisausschüsse und wirkt bei Verwaltungsakten, insbesondere Polizeiverordnungen des Regierungspräsidenten mit.

Der Kreis ist staatlicher Verwaltungsbezirk, außerdem aber hat er, wenn auch unter staatlicher Oberaufsicht, wirtschaftliche Aufgaben selbständig zu lösen. An der Spitze des Kreises steht der Landrat und führt als Organ der Regierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung und besonders der Polizeibehörde, und als Vorsitzender des Kreistages und Kreisausschusses die Selbstverwaltung des Kreises. Die Hauptorgane des Kreises sind neben dem Landrat Kreistag und Kreisausschuss. Die Zahl der Mitglieder des Kreistages ist 20—25. Der Kreistag vertritt den Kreisverband, beschließt über die Kreis- und sonstigen Angelegenheiten, die ihm zur Beratung und Beschlussfassung überwiesen sind (Kreissparkasse, Kreisanleihen usw.) Den Vorsitz führt der Landrat. Die Beschlüsse des Kreistages werden im Kreisblatt veröffentlicht. Die laufende Kreisverwaltung führt der Kreisausschuss, der aus sechs vom Kreistag gewählten Mitgliedern, auch unter Vorsitz des Landrats, besteht. Der Kreisausschuss bildet das Verwaltungsgericht erster Instanz. In den Stadtkreisen tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Stadtausschuss, der aus dem Bürgermeister und vier Magistratsmitgliedern besteht.

Als Spitzenvertretung der Landkreise zur Vertretung und Wahrung gemeinsamer Interessen haben sich die Landkreise aller deutschen Länder, mit Ausnahme Badens, zum „Deutschen Landkreistag“ zusammengeschlossen.

Die Gemeinden sind die kleinsten politischen Körperchaften im Staate. Sie sind tätig auf dem Verkehrsgebiet, zum Beispiel durch Schaffung und Erhaltung von Straßen, Errichtung von Verkehrsmitteln (Straßenbahnen, Beleuchtungsanlagen usw.), für das Bildungswesen durch Schulen aller Art, Bibliotheken usw., im Gesundheitswesen durch Anlage von Wasserleitungen, Kanalisationen, Krankenhäusern usw. Ferner obliegt den Gemeinden die Armenpflege. Auf allen Gebieten werden sie jedoch von der Staatsregierung beaufsichtigt.

Was die Verwaltung der Gemeinde anbelangt, so unterscheidet man zwei Systeme: das sogen. preußische und das französische. Das preußische System sieht in der Verwaltung der Stadtgemeinde den Magistrat vor, der aus einem oder auch zwei Bürgermeistern als Vorsitzenden und den Stadträten (in manchen Gegenden auch Schöffen oder Ratsherren genannt) besteht. Nach dem französischen System bildet in der Stadtgemeinde der Bürgermeister allein die Spitze, der in seinem Amt von Bevollmächtigten unterstützt wird. Das preußische System gilt in Preußen selbst außer für die östlichen Provinzen, in Westfalen, Hannover und Schleswig-Holstein, ferner im Freistaat Sachsen und im größten Teil Bayerns. Das französische System findet sich in der Rheinprovinz, der bayerischen Pfalz und im Freistaat Hessen.

Magistrat und Stadtverordnetenkollegium sind Organe der Stadtverwaltung. Die Übereinstimmung beider ist erforderlich zur Durchführung einer Maßregel bezw. Annahme einer Vorlage. Dem Magistrat obliegt die Vorbereitung und Ausführung sämtlicher Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung. Besondere Kommissionen (Deputationen) bestehen für Verwaltungssachen, die einer ständigen Aufsicht, Kontrolle oder Mitwirkung bedürfen, wie Bauwesen, Gas- und Wasserwerke, Sparkasse usw. Die Mitglieder setzen sich zum kleinen Teil aus Magistratsmitgliedern, zum größeren Teil aus Stadtverordneten oder auch aus sonstigen Bürgern zusammen. Die Ortspolizei in den Städten wird meistens von dem Bürgermeister bezw. Oberbürgermeister ausgeübt.

Die Wahl der Magistratsmitglieder ist in den einzelnen Provinzen und Staaten verschieden. Die besoldeten Magistratsmitglieder (also auch die Bürgermeister bezw. Oberbürgermeister) werden meist auf zwölf Jahre durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Regierung.

Die Stadtverordnetenwahl erfolgt nach den Vorschriften über die Wahl zum Landtag, Voraussetzung ist allerdings sechsmonatiger Wohnsitz in der Gemeinde. Nicht mehr erforderlich ist, daß die Hälfte der Stadtverordneten Hausbesitzer sind. Der Stadtverordnetenvorsteher führt in der Versammlung den Vorsitz.

Sämtliche deutschen Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern haben sich zu einem Verbande, dem „Deutschen Städte tag“, zusammengeschlossen. Dieser Verband hat sich zur Aufgabe gestellt: Förderung der Städte

durch Erfahrungsaustausch, Auskunftserteilung und Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber den Behörden und privaten Mächten. Mehr als 1000 der freisangenhörigen Städte haben sich zum Reichsstädtebund "zusammengeschlossen, ebenfalls zur Wahrung gemeinsamer Interessen.

In den Landgemeinden wird die Verwaltung ausgeübt von dem Gemeindevorsteher, während die Gemeindevertretung, die sechs bis achtzehn Mitglieder zählt, beschließendes und kontrollierendes Organ ist und den Vorsteher auf sechs oder zwölf Jahre zu wählen hat.

Die aus mehreren Landgemeinden gebildete Gebietseinheit ist in den meisten Provinzen Preußens der Amtsbezirk (in der Rheinprovinz die Bürgermeisterei). An der Spitze steht unter Aufsicht des Landrats der Amtsvorsteher oder Amtmann (in einigen Provinzen, wie Rheinland und Westfalen, Bürgermeister genannt), ihm zur Seite die Amtsversammlung (in der Rheinprovinz Bürgermeisterversammlung), die aus den Gemeindevorstehern und gewählten Vertretern der einzelnen Gemeinden besteht.

Die auf Grund des Gesetzes vom 27. Dezember 1927 eingeleitete Auflösung der Gutsbezirke, die vom Gutsbesitzer verwaltet wurden, ist im wesentlichen abgeschlossen. Von 11 894 Gutsbezirken bestehen nur noch 573 reine Wasser- oder Forstgutsbezirke. Die aufgelösten Gutsbezirke wurden in selbständige Landgemeinden umgewandelt oder einer Nachbargemeinde angeschlossen.

Die Gesamtvertretung der deutschen Landgemeinden ist der „Deutsche Landgemeindenbund“.

*

Verfassung und Verwaltung der Länder.

In Preußen ist Träger der Staatsgewalt die Gesamtheit des Volkes bzw. dessen beauftragte Organe. Es äußert seinen Willen unmittelbar durch Volksabstimmung und mittelbar durch den Landtag, Staatsrat und das Staatsministerium. Der Landtag besteht aus den Abgeordneten des preußischen Volkes. Die Wahl hierzu erfolgt nach denselben Grundsätzen wie zum Reichstag, und ebenfalls auf vier Jahre, jedoch kommt bereits auf 40 000 Stimmen ein Abgeordneter.

Der Landtag beschließt die Landesgesetze, genehmigt den Haushaltsplan, stellt die Grundsätze für die Verwaltung der Staatsangelegenheiten auf und überwacht ihre Ausführung. Der Landtag ist beschlußfähig bei Anwesenheit

von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl. Zu Verfassungsänderungen ist „doppelte $\frac{2}{3}$ -Mehrheit“ erforderlich, d. h. es müssen $\frac{2}{3}$ der gesetzlichen Mitglieder anwesend sein und von den Anwesenden $\frac{2}{3}$ zustimmen.

Der Staatsrat besteht aus mindestens je 3 Vertretern der einzelnen preußischen Provinzen, die Stadt Berlin ist einer Provinz gleichgestellt. Er vertritt die Provinzen bei der Gesetzgebung und Verwaltung. Vor Einbringung von Gesetzesvorlagen muß er gutachtlich gehört werden. Er ist berechtigt, Bedenken gegen Vorlagen dem Landtag schriftlich darzulegen. Gegen die vom Landtag beschlossenen Gesetze hat er ein Einspruchsrecht.

Das Staatsministerium besteht aus dem vom Landtag gewählten Ministerpräsidenten und den Staatsministern, welche der Ministerpräsident ernennt. Es beschließt über die an den Landtag zu bringenden Gesetzesvorlagen, vertritt den Staat nach außen, erläßt die Ausführungsverordnungen zu den Gesetzen, ernennt die unmittelbaren Staatsbeamten und übt das B e g n a d i g u n g s r e c h t aus. Das wichtigste Recht des Staatsministeriums ist das N o t - v e r o r d n u n g s r e c h t . Nach diesem Recht kann das Staatsministerium der Verfassung zuwiderlaufende Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, falls es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfordert. Jedem Staatsminister kann vom Landtag das Vertrauen entzogen werden. Dazu ist notwendig: ein entsprechender Antrag, der von mindestens 30 Abgeordneten vorgelegt und von der Hälfte sämtlicher Abgeordneten gebilligt wird.

Bayern (am 1. Juli 1920 durch den Anschluß von Sachsen-Coburg vergrößert) ist der zweitgrößte Gliedstaat des Deutschen Reiches. Die Ausübung der Rechte der Staatsgewalt ist dem Landtag übertragen, dem 129 Abgeordnete angehören, die durch allgemeine, gleiche geheime und unmittelbare Wahl auf 4 Jahre gewählt werden. Das vom Landtage bestellte und diesem verantwortliche Gesamtministerium bildet die oberste vollziehende und leitende Behörde des Staates. Es setzt sich wie folgt zusammen: Staatsministerium des Äußern, Staatsministerium der Justiz, Staatsministerium des Innern, Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Staatsministerium der Finanzen, Staatsministerium für soziale Fürsorge, Staatsministerium für Landwirtschaft, Staatsministerium für Handel, Industrie und Gewerbe. Ferner sind anzuführen: Gruppenverwaltung Bayern der deutschen Reichs-

bahn-Gesellschaft und Abteilung München des Reichspostministeriums, an deren Spitze je ein Staatssekretär steht. Sodann hat Bayern allein unter den deutschen Bundesstaaten ein Oberstes Landesgericht als obersten Gerichtshof in bürgerlichen Rechtssachen neben dem Reichsgericht. Bayern ist in 8 Provinzen oder Kreise eingeteilt: 1. Kreis Oberbayern (Sitz der Kreisregierung in München); 2. Kreis Niederbayern (Sitz der Kreisregierung in Landshut); 3. Kreis Pfalz (Sitz der Kreisregierung in Speyer); 4. Kreis Oberpfalz (Sitz der Kreisregierung in Regensburg); 5. Kreis Oberfranken (Sitz der Kreisregierung in Bayreuth); 6. Kreis Mittelfranken (Sitz der Kreisregierung in Ansbach); 7. Kreis Unterfranken (Sitz der Kreisregierung in Würzburg); 8. Kreis Schwaben (Sitz der Kreisregierung in Augsburg). Die oberste Verwaltungsbehörde in einem Kreise ist die Kreisregierung; die Vertretung der Kreisgemeinde ist der Kreistag. Insgesamt hat Bayern 8024 selbständige politische Gemeinden, darunter 58 kreisunmittelbare Städte, 182 mittelbare Städte im rechtsrheinischen Bayern und 20 Städte in der Pfalz, 408 Marktgemeinden und 7536 Landgemeinden. Die Zahl der Bezirksamter beträgt 162. — Landessfarben: weiß-blau.

Württemberg ist freier Volksstaat seit November 1918. Die Staatsleitung ist dem Staatsministerium übertragen mit einem Ministerpräsidenten an der Spitze, der die Amtsbezeichnung „Staatspräsident“ führt. Außerdem bestehen 5 Ministerien. Der Landtag, aus 80 vom Volke in allgemeiner, geheimer Wahl auf 4 Jahre gewählten Abgeordneten bestehend, gibt Gesetze, bestellt die Staatsleitung und überwacht den Vollzug der Gesetze. Das Land ist in 4 Kreise (Nekar-, Schwarzwald-, Jagst- und Donaukreis) eingeteilt, deren unterster staatlicher Verwaltungsbezirk (Oberamt) unter einem Oberamtmann steht. — Landessfarben: schwarz-rot. Hauptstadt: Stuttgart.

Baden ist demokratische Republik seit 14. November 1918. Der Landtag, bestehend aus 86 Abgeordneten, hat gesetzgebende und vollziehende Gewalt. Das Staatsministerium besteht aus den Ministern (4), die vom Landtage in öffentlicher Sitzung gewählt werden. Aus den Ministern ernennt der Landtag alljährlich den Präsidenten, der die Amtsbezeichnung „Staatspräsident“ führt. Baden ist eingeteilt in 4 Verwaltungsbezirke, an deren Spitze je ein Landeskommisär steht. Die Bezirke sind in Kreise und diese in Amtsbezirke eingeteilt. — Landessfarben: gelb-rot. Hauptstadt: Karlsruhe.

Sachsen (das frühere Königreich Sachsen) ist Freistaat seit 8. November 1918. Der Landtag besteht aus dem vom Volke in allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Verhältnisswahl gewählten 96 Abgeordneten. Die oberste Staatsbehörde ist das Gesamtministerium, gegliedert in 7 Ministerien. Sachsen zählt 5 Kreishauptmannschaften (Bauzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Zwickau), und 27 Amtshauptmannschaften. Die Kreishauptmannschaften unterstehen einem Kreishauptmann, die Amtshauptmannschaften einem Amtshauptmann. — Landesfarben: weiß-grün. Hauptstadt: Dresden.

Der Freistaat **Thüringen** (Verfassung vom 11. 3. 1921) besteht aus den früheren Freistaaten Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Reuß, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen. Die gesetzgebende Gewalt übt der Landtag aus, der aus 52 Abgeordneten besteht und auf 3 Jahre gewählt wird. Er bestellt und überwacht die Landesregierung, an deren Spitze das Staatsministerium steht, das sich in 5 Ministerien gliedert. Die Regierungen der früheren thüringischen Freistaaten und ihre Volksvertretungen sind aufgelöst. Das Land hat an Verwaltungsbezirken aufzuweisen: 10 Stadt- und 16 Landkreise. — Landesfarben: weiß-rot. Hauptstadt: Weimar.

Hessen ist Republik seit 10. November 1918. Die Staatsleitung ist dem Gesamt-Ministerium (3 Ministerien) übertragen worden. Der Landtag besteht aus 70 Abgeordneten. Das Land ist in 3 Verwaltungsbezirke (Provinzen) eingeteilt: Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen. Jede Provinz steht unter einem Provinzialdirektor. Die Provinzen sind in Kreise (Kreisämter) eingeteilt, an deren Spitze ein Kreisrat steht. Selbstverwaltungskörperschaften sind der Gemeinderat in den Landgemeinden, die Stadtverordneten in den Stadtgemeinden, Kreistag und Kreisausschuß in den Kreisämtern, Provinziallandtag und Provinzialausschuß. — Landesfarben: rot-weiß. Hauptstadt: Darmstadt.

Mecklenburg-Schwerin. Freistaat seit November 1918. Die Regierung wird vom Landtag gewählt und besteht zurzeit aus 3 Mitgliedern. Der Landtag zählt 64 Abgeordnete. — Landesfarben: blau-gelb-rot. Hauptstadt: Schwerin.

Mecklenburg-Strelitz. Freistaat seit November 1918. Dem Landtage gehören 35 Abgeordnete an. Das Ministerium besteht aus 3 Mitgliedern. — Landesfarben: blau-gelb-rot. Hauptstadt: Neu-Strelitz.

Oldenburg. Freistaat seit November 1918. Das Ministerium besteht aus 4 Mitgliedern. Der Landtag zählt 40 Abgeordnete, die auf 3 Jahre gewählt werden. — Landesfarben: blau-rot. Hauptstadt: Oldenburg.

Braunschweig. Freistaat seit November 1918. Die Regierung wird vom Landtag gewählt, dem 48 Abgeordnete angehören. Das Ministerium besteht aus 4 Mitgliedern. — Landesfarben: blau-gelb. Hauptstadt: Braunschweig.

Anhalt. Freistaat seit November 1918. Die Verwaltung des Landes liegt in den Händen des aus 3 Mitgliedern bestehenden Staatsrates mit einem Präsidenten an der Spitze. Dem Landtage gehören 36 Abgeordnete an. — Landesfarben: rot-grün-weiß. Hauptstadt: Dessau.

Lippe. Republik seit November 1918. Dem Landtage gehören 21 Abgeordnete an. Die Verwaltung des Landes führt das Landespräsidium, das aus 3 Mitgliedern besteht. — Landesfarben: gelb-rot. Hauptstadt: Detmold.

Schaumburg-Lippe. Republik seit November 1918. Der Landtag besteht aus 15 Abgeordneten. — Landesfarben: weiß-rot-blau. Hauptstadt: Bückeburg.

Hamburg. Freie und Hansestadt. Die Regierung bildet der aus 15 Mitgliedern bestehende Senat, welcher von der „Bürgerschaft“ gewählt wird. Die „Bürgerschaft“ besteht aus 160 Abgeordneten, gewählt vom hamburgischen Volk. Der Senat wählt aus seiner Mitte heraus alljährlich zwei Bürgermeister, von denen der erste Bürgermeister den Titel „Präsident“ führt. — Landesfarben: weiß-rot.

Bremen. Freie Hansestadt. Die Staatsgewalt wird von der „Bürgerschaft“ ausgeübt, bestehend aus 120 vom Volke gewählten Mitgliedern. Die „Bürgerschaft“ wählt den aus 12 Mitgliedern bestehenden Senat; letzterer aus seiner Mitte zwei Bürgermeister. Von diesen ist einer in jährlichem Wechsel Senatspräsident. — Landesfarben: rot-weiß.

Lübeck. Freie und Hansestadt. Die Regierung liegt in den Händen des Senats. Dieser besteht aus 12 Mitgliedern, die von der „Bürgerschaft“ gewählt werden. Der Senat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten. Die „Bürgerschaft“ besteht aus 80 Mitgliedern. — Landesfarben: weiß-rot.

*

Flächeninhalt und Bevölkerungszahl*)

der einzelnen zum Deutschen Reiche gehörenden Länder.

Preußen	292 755 qkm	38 261 908 Einw.
Bayern	75 996 „	7 379 594 „
Sachsen	14 993 „	4 992 320 „
Württemberg	19 508 „	2 580 235 „
Baden	15 071 „	2 312 462 „
Thüringen	11 724 „	1 609 300 „
Hessen	7 693 „	1 347 279 „
Hamburg	415 „	1 152 523 „
Mecklenburg-Schwerin	13 127 „	674 045 „
Oldenburg	6 424 „	545 172 „
Braunschweig	3 672 „	501 875 „
Anhalt	2 299 „	351 045 „
Bremen	256 „	338 846 „
Lippe	1 215 „	163 648 „
Lübeck	298 „	127 971 „
Mecklenburg-Strelitz	2 930 „	110 269 „
Schaumburg-Lippe	340 „	48 046 „
Deutsches Reich**)	468 716 „	62 592 575 „

*) Nach der Volkszählung von 1925. **) Ohne Saargebiet.

*

Zweiter Abschnitt: Die Polizei.

Unter Polizei versteht man im allgemeinen die Tätigkeit der Staatsregierung, welche sich den Sicherheitsmaßnahmen zur Abwehr von allen den Staat, die Gesellschaft oder den Einzelnen drohenden Gefahren widmet. Man kann unterscheiden zwischen Sicherheits-, Verwaltungs- und Wohlfahrtspolizei. Im engeren Sinne pflegt man unter Polizei die Sicherheitspolizei zu verstehen.

Wie vielseitig die Aufgaben der Polizei sind, ergibt sich am besten daraus, daß z. B. in Preußen fast alle Ministerien Zentralinstanzen für die in ihr Ressort fallenden Angelegenheiten der Polizei sind. Es gibt u. a. eine Wege-, Wasser-, Hafen-, Strom-, Schiffahrts-, Fischerei-, Feld-, Forst-, Jagd-, Gesundheits-, Armen-, Gewerbe-, Bau-, Feuer-, Unfalls-, Fremden-, Markt-, Paß-, Kriminal-, Ordnungs-, Sicherheits- und Schutzpolizei.

In Preußen steht an der Spitze der gesamten Polizei der Minister des Innern. Ihm unterstehen die Landespolizeibehörden, die Regierungspräsidenten und diesen die Ortspolizeibehörden. In Städten ist im allgemeinen der Bürgermeister Inhaber der Polizeigewalt. Die Aufsicht über die Handhabung der Polizei hat in Städten unter 10 000 Einwohnern der Landrat und über 10 000 der Regierungspräsident. Auf dem Lande wird in der Regel die Ortspolizei ausgeübt durch den Amtmann. Ausführende Organe der Polizei sind Gemeindepolizeibeamte, Landjäger und Schutzpolizei.

In neuerer Zeit besteht in mehreren größeren Städten außer der kommunalen Polizei die staatliche Polizei. Diese ist unmittelbar dem Ministerium des Innern unterstellt.

Die Polizei sorgt als Sicherheitspolizei für den Schutz der Person und des Eigentums gegen verschiedenerlei Gefahren. Sie sucht Schäden abzuwehren ehe sie eintreten, dann aber auch sie abzuschwächen, wenn sie wirklich eintreten. Sie überwacht das Paß- und Meldewesen, Vereine, Versammlungen und Presse.

Die Sorge für die Sicherheit wird in erster Linie ausgeübt durch einen öffentlichen Wachtdienst, also durch Sicherheitsmannschaft oder Landjäger. Schon das Bestehen einer solchen Mannschaft, ihre Disziplin und Ordnung, trägt ungemein viel zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung bei. Verstärkt wird diese Wirkung durch einen gut eingerichteten Wach- und Streifdienst. Also durch Überwachung verdächtiger Orte, Personen und Personen; durch Aufsicht bei Gelegenheiten, welche für schädliche Zufälle oder für gesetzwidrige Handlungen Spielraum bieten.

Der gerichtlichen oder Kriminalpolizei obliegt die Ermittlung von Spuren des Verbrechens, Sicherung der Beweise, Ermittlung und Ergreifung des Täters. Sie übt die Polizeiaufsicht über bestrafte Personen aus und führt die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet durch. Bei der Ermittlung strafbarer Handlungen steht sie unter der Leitung der Staatsanwaltschaft. Die Kriminalpolizei kann Durchsuchungen und Beschlagnahmen vornehmen und zur vorläufigen Festnahme schreiten. Eine Abart der Kriminalpolizei ist die politische Polizei, die dem Schutz des Staates gegen politische Umtreibe dient.

Die Sicherheitspolizei hat noch andere bestimmte Gebiete, auf welchen sie eine besondere Tätigkeit entfaltet und hierzu oft auch ein besonderes Personal hat. Zu erwähnen ist da besonders die Straßens- und Wegepolizei, welche dafür sorgt, daß die öffentlichen Wege in ordnungsmäßiger Weise benutzt werden, daß das Straßenfuhrwerk nicht die Sicherheit gefährdet. Die Baupolizei hat dafür zu sorgen, daß die Bauten hinreichend sicher gegen Einsturz und Feuergefahr sind, daß an gefährlichen Stellen Sicherheitsvorrichtungen angebracht werden, daß durch Baulichkeiten der Verkehr nicht gestört, daß Schönheitsgefühl nicht verletzt und die Gesundheit der In- und Auswohner nicht gefährdet werde. Die Baupolizei muß zu diesem Zwecke in den Händen von technisch gebildeten Beamten liegen. Die oberste Instanz der Baupolizei ist der Wohlfahrtsminister. Unter diesem sind die Regierungspräsidenten mit Hilfe von Baubeamten, die Landräte und die Gemeinden als Baupolizei tätig.

Die Feuerpolizei verbietet gewisse feuergefährliche Handlungen und Vorrichtungen oder läßt sie nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln zu.

Die Forstpolizei, die gegen Wild- und Holzfrevel sichern soll, ist den Forstbeamten übertragen. Die Feldpolizei wird durch Einrichtung eines geeigneten Flurschutzes ausgeübt und ist Sache der Landgemeinden.

Die Armenpolizei bekämpft die Bettelei und das Landstreicherwesen. Sie sorgt für die Unterbringung von Obdachlosen, die eigentlich schon unter das Fürsorgewesen fällt. (Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Febr. 1924.)

Die Gesundheitspolizei wacht über die Volksgesundheit. Sie sorgt dafür, daß verdorbene oder verfälschte Lebensmittel nicht verkauft werden dürfen. Die Leichenbestattung und im Zusammenhang mit ihr die Begräbnisplätze unterliegen aus gesundheitlichen Gründen ebenfalls der polizeilichen Aufsicht. Eine wichtige polizeiliche Maßregel ist die Leichenschau. Sie soll die Beerdigung Scheintoter verhüten und ansteckende Krankheiten und gewaltsame Todesfälle zur Kenntnis der Behörden bringen. Eine weitere Aufgabe der Polizei besteht darin, Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten zu treffen. Die Verbreitung solcher Krankheiten kann nur durch eine Beschränkung des Verkehrs gehindert werden. Dazu ist nötig, daß alle ansteckenden Krankheitsfälle angezeigt werden und daß die davon betroffenen Personen entweder in Spitäler gebracht oder wenigstens für die Dauer ihrer Krankheit vom Ver-

fehr abgeschlossen werden, sowie daß Gegenstände, welche Krankheiten verbreiten können, unschädlich gemacht werden. Eine allgemein bekannte Polizeimaßregel dieser Art ist auch die Pflicht der Impfung gegen die Pocken (Blattern). Diese Maßregel dient dazu, um Krankheitsfälle vorzubeugen. Oberste Gesundheitsbehörde ist im Reich das Reichsgesundheitsamt und in Preußen der Wohlfahrtsminister; letzterem unterstehen die Regierungspräsidenten, Landräte, Kreisärzte und die Ortspolizeibehörden.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Polizei der Polizeiverordnungen und der Polizeiverfügungen. Die Polizeiverordnungen stellen sich als Anordnungen allgemeinen Inhalts dar. Z. B.: Es sind bei 5 Mark Strafe alle Ofenklappen zu beseitigen. Die Polizeiverfügung dagegen ist eine Spezialvorschrift an einen einzelnen, die auch nur ihm allein bekanntzugeben ist. Sie verlangt ein Tun oder Unterlassen. Beispiel: Der Brunnen des Hauses Nr. 15 ist zuzuschütten. Die Polizeiverfügungen können durch Klage oder Beschwerde im Verwaltungs- bzw. Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Gegen die Polizeiverordnung gibt es kein Rechtsmittel. Verstöße gegen sie ziehen Bestrafung nach sich.

Durch Beschuß vom 23. Januar 1929 hat der preußische Innenminister verfügt, daß alle Polizeiverordnungen (mit Ausnahme der Strom- und Hasenpolizeiverordnungen), die vor dem Jahre 1890 erlassen worden sind, vom 1. Mai 1929 an außer Kraft zu setzen sind.

Die sittenpolizeiliche Aufsicht über Personen, die gewerbsmäßig der Unzucht nachgehen, ist aufgehoben durch das Gesetz über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, das am 1. Oktober 1927 in Kraft getreten ist. Das Schwerpunkt der neuen gesetzlichen Bestimmungen liegt nicht mehr in Verbot- und Strafvorschriften, sondern in Verwaltungsbestimmungen. Alle Infektionsträger von Geschlechtskrankheiten sollen erfaßt und ärztlicher Behandlung und Heilung zugeführt werden. Bei Unbelehrbarkeit und hartnäckiger Widersetzlichkeit kann polizeilicher Zwang angewandt werden. Aber immer sollen die Maßnahmen fürsorglichen Charakter tragen.